

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Weilbach

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes sind einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Wandgräber (Epitaphien)

Einfachwandgrab	€ 200,00
Doppelwandgrab	€ 300,00

b) Reihengräber

Einfachreihengrab	€ 200,00
Doppelreihengrab	€ 300,00

c) Urnengräber (neuer Bereich) € 300,00

Des Weiteren wird eine Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten:

a) Wandgräber (Epitaphien)

Einfachwandgrab	€ 200,00
Doppelwandgrab	€ 300,00

b) Reihengräber

Einfachreihengrab	€ 200,00
Doppelreihengrab	€ 300,00

c) Urnengräber (neuer Bereich) € 300,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 3 Jahren:

a) Wandgräber (Epitaphien)

Einfachwandgrab	€ 60,00
Doppelwandgrab	€ 90,00

b) Reihengräber

Einfachreihengrab	€ 60,00
-------------------	---------

Doppelreihengrab € 90,00

c) Urnengräber € 60,00

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von mindestens 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

7. Die Leichenhallengebühren betragen für die Benützung:

a) Aussegnungshalle	€ 18,00
b) Friedhofswagen	€ 14,00
c) Kranzständer per Stück	€ 2,00
d) Kondolenzbuchständer	€ 7,00
e) Beistelltisch mit Weihwasserkessel, Apergill, Altarleuchter, Partenoberteil, Kreuzständer	€ 20,00
Reinigung der Aussegnungshalle	€ 20,00

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 15,- zu entrichten

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

11. Ansprechpartner für Friedhofsangelegenheiten: Fr. Helga Vorauer, Tel. 0660/1237625



Handwritten signature of Jöblhofer Josef



Weibach, 18.5.2026

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 1811 / 2014. LINZ AM 02.06.2026
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bekina Liesenböck
Bischöfliche Notarin



Handwritten signature of the Generalvikar
GENERALVIKAR